

- b) die Veranstaltungen eine herausragende Bedeutung haben (z. B. eine hohe Zahl an Aktiven oder Besuchern und Besucherinnen, hohe soziale Impulswirkung, eine wesentliche integrative und inkludierende Wirkung).

6.3 Art, Form und Umfang der Förderung

Die Zuwendung kann gewährt werden, insofern der Zuwendungsempfänger:

- a) sich mit einem angemessenen Eigenanteil an den Gesamtkosten beteiligt,
- b) alle anderen Einnahmemöglichkeiten ausschöpft,
- c) bei der Durchführung der Veranstaltung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet.

Im Weiteren kann die LHD Sportveranstaltungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten unterstützen. Ein besonderes Interesse der LHD an einer Förderung wird vorrangig bei Veranstaltungen im Stadtgebiet vorliegen. Daher werden in der Regel nur Veranstaltungen gefördert, die in der LHD stattfinden. Eine Förderung von Mietkosten erfolgt nicht, wenn für die Anmietung nach Teil B, Punkt 8 dieser Richtlinie bereits eine Zuwendung gewährt wird. Im Weiteren sind grundsätzlich nicht förderfähig:

- Bewirtung, Verpflegung,
- Parkgebühren,
- Werbung/Homepage,
- Rahmenprogramm, Bewirtschaftung,
- musikalische Unterhaltung, Beschallung, DJ,
- Transport- und Fahrtkosten,
- Gebühren für Genehmigungen durch die LHD,
- Kauf von Büroausstattung,
- Floristik,
- Postwertzeichen,
- Sportgeräte,
- Kosten für VIP.

6.4 Verfahren

Die Antragstellung erfolgt unter verbindlicher Verwendung des Antragsformulars zur Förderung von Sportveranstaltungen. Auf Grundlage dieser Antragsunterlagen erhält die Antragstellerin/der Antragsteller einen Ablehnungs- oder Zuwendungsbescheid, in dem die Finanzierungsart, die förderfähigen Kosten und die maximale Förderhöhe festgelegt werden. Eine Zuwendung kann auf dem Wege der Fehlbetrags-, Anteils- oder Festbetragsfinanzierung mit Höchstgrenze als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt werden.

6.5 Verwendungsnachweis

Unter Verwendung des verbindlichen Formulars zum Verwendungsnachweis ist bis spätestens 12 Wochen nach der Veranstaltung der Nachweis über die Verwendung der ausgereichten Zuwendung einzureichen. Mit dem Verwendungsnachweis sind die geforderten Originalbelege und Zahlungsnachweise beizubringen.

7 Zuschüsse für die Betreuung von Sportanlagen (Betreibungskostenzuschuss)

7.1 Langfristig vermietete Sportanlagen des EB Sportstätten

Langfristige Mietverträge im Sinne dieser Richtlinie sind Vertragsverhältnisse mit dem EB Sportstätten und einer Laufzeit von mindestens 5 Jahren.

7.2 Andere Vertrags- und Eigentumsverhältnisse

7.2.1 Fördervoraussetzungen

- 1) Die Sportanlage muss im Stadtgebiet der LHD liegen.
- 2) Der Sportverein muss Eigentümer der Sportanlage sein oder mit der LHD einen Erbbaurechtsvertrag geschlossen haben.
- 3) Sportvereine, welche Mieter, Pächter oder Erbbaurechtsnehmer von Sportanlagen im Eigentum einer Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts bzw. unmittelbarer und mittelbarer Beteiligungsgesellschaft der LHD sind und diese selbst betreiben, werden Sportvereinen gemäß Teil B, Punkt 7.2.1. (2) gleichgestellt, wenn
 - a) keine kommunale Sportstätte alternativ zugewiesen werden kann,
 - b) der Mietvertrag mindestens eine Laufzeit von 5 Jahren ausweist,
 - c) die Bedeutung der Sportstätte für Angebote im Kinder- und Jugendsport erheblich ist.
- 4) Die Sportanlage muss überwiegend sportlich genutzt werden.